Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9723.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1895, betreffend die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. genehmige Ich die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens von dem Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe auf das des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Mit seiner Ausführung sind die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1895.

(Nr. 9724.) Gesetz, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Bockenheim wird vom 1. April 1895 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Frankfurt a. M. mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und dem Stadtkreise gleichen Namens auf Grund der zwischen den beiden Stadtgemeinden unter dem 12. Februar 1895 abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vereinbarung vereinigt.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten in der Stadt Bockenheim die Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 181) und die zu derselben erlassenen abändernden und ergänzenden Gesetze außer Kraft und es tritt das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) in dem bisherigen Bezirke der Stadt Bockenheim in Wirksamkeit.

§. 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet die Stadt Bockenheim aus dem durch den Obertaunuskreis und den Landkreis Frankfurt a. M. gebildeten Wahlbezirke (Nr. II 10 des Verzeichnisses, Anlage B der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — Gesetz-Samml. S. 238) aus und tritt dem den Stadtkreis Frankfurt a. M. umfassenden Wahlbezirke (Nr. II 11 des bezeichneten Verzeichnisses) hinzu.

§. 3.

Zu dem Zeitpunkte der Durchführung der kommunalen Vereinigung der Stadtgemeinde Bockenheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird das Amtsgericht zu Bockenheim aufgehoben, und dessen Bezirk dem Amtsgerichte zu Frankfurt a. M. zugetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Bosse. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., vertreten durch den Magistrat, und der Stadtgemeinde Bockenheim, vertreten durch den Stadtrath, ist, und zwar seitens des ersteren auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt a. M. vom 5. Februar 1895 und seitens des letzteren unter Zustimmung des ständigen außerordentlichen Gemeindeausschusses vom 8. Februar 1895, folgende Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a. M. getroffen.

§. 1.

Die Städte Frankfurt und Bockenheim treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Gemeinde Frankfurt zusammen und ihre Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt, sofern nicht in diesem Vertrage Abweichendes bestimmt wird.

§. 2.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Frankfurt in Bockenheim die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden Frankfurts treten in alle Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden zu Bockenheim zustehen oder obliegen.

§. 3.

Die in Frankfurt bestehenden Ortsstatuten, Regulative und Ordnungen sowie die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Frankfurt geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Bockenheim Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Magistrat zu Frankfurt hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Frankfurter Ortsstatuten, Regulative, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse in Bockenheim zu treffen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten, Regulative, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse in Bockenheim ihre Geltung.

§. 4.

Bis auf anderweite, den städtischen Behörden von Frankfurt jederzeit freistehende Beschlußfassung bleiben — neben den in Gemäßheit der §§. 5ff. in Geltung bleibenden Bestimmungen —

1) die zur Zeit in Bockenheim geltenden Bestimmungen über das Begräbnißwesen und das Schulgeld an der Realschule und höheren Töchterschule,

2) das Bockenheimer Ortsstatut vom 16. Oktober 1891, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Bockenheim,
3) das zur Zeit in Bockenheim in Geltung befindliche Verfahren in Betreff der Vertheilung der Einquartierungslasten,
4) das Bockenheimer Regulativ über den Schlachthauszwang,
5) das Bockenheimer Regulativ über Erhebung des Wassergeldes und
6) die Bockenheimer Vorschriften bezüglich der Erhebung der Steuern

in Kraft.

§. 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in diesem Zeitpunkte in Frankfurt geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben mit den in den nachfolgenden §§. 6 bis 11 festgesetzten Ausnahmen in Kraft.

Soweit die in der Stadt Bockenheim erlassenen Bestimmungen über diese Materie hiermit in Widerspruch stehen, treten dieselben außer Geltung, im Uebrigen behalten sie ihre Gültigkeit.

Bei der Gemeindesteuerveranlagung für das Jahr 1895/96 sind die Bestimmungen dieses Vertrags seitens der städtischen Behörden von Bockenheim bereits zu berücksichtigen.

§. 6.

Der zur Zeit in Bockenheim zur Erhebung gelangende Kommunalzuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer kommt als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim auch ferner in der Weise zur Erhebung, daß derselbe bis zum 31. März 1900 in Höhe von 100 Prozent und in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1906 mit 50 Prozent erhoben wird.

Die zur Zeit in Bockenheim bestehenden Kommunalsteuerzuschläge zur staatlichen Grundsteuer werden als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim bis zum 31. März 1930 in der bisherigen Höhe von 150 Prozent und in den einzelnen Jahren vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1935 in Höhe von 125, 100, 75, 50 und 25 Prozent der staatlichen Veranlagungsbeträge weiter erhoben.

Gleiches gilt für die Gebäudesteuer mit der Maßgabe, daß bis zum 31. März 1935 Zuschläge von 70 Prozent der staatlichen Veranlagungsbeträge erhoben werden.

Wenn und insoweit die staatliche Veranlagung dieser Realsteuern in Wegfall kommen sollte, sind bei der alsdann von den städtischen Behörden zu bewirkenden Berechnung der Vorausbelastung die bisher geltenden Veranlagungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Auf die in den vorstehenden Absätzen festgesetzte Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim bleibt es ohne Einfluß, ob und in welcher Höhe etwa demnächst allgemein in der erweiterten Stadtgemeinde besondere Realsteuern

oder Kommunalzuschläge von der veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden.

Die Bestimmungen über die Vorausbelastung der Gebäudesteuer beruhen auf der Voraussetzung, daß letztere nach der neuen Veranlagung am 1. April 1895 einen Jahresertrag von 60 000 Mark liefern wird. Insoweit der Ertrag um mehr als 3 000 Mark über oder unter diesem Ertrage bleibt, findet eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der oben festgestellten Prozentsätze statt.

§. 7.

a) Die in Bockenheim bestehenden Verbrauchsabgaben auf Mehl und Backwaaren kommen mit dem Tage der Vereinigung in Wegfall.

b) Die Verbrauchsabgaben von Fleisch- und Schlachtvieh werden bis zum 31. März 1905 in bisheriger Höhe forterhoben. Sollte jedoch das Bockenheimer Schlachthaus schon vorher außer Betrieb gesetzt werden, kommen diese besonderen Verbrauchsabgaben ebenfalls in Wegfall.

Solange und insoweit diese Abgaben zur Erhebung gelangen, dürfen von den Bockenheimer Metzgern Schlachtgebühren nicht erhoben werden.

c) Die Abgaben von Bier, Branntwein und Aepfelwein werden bis zum 31. März 1915 forterhoben.

§. 8.

Die Frankfurter Bestimmungen über die Gemeindeeinkommensteuer treten am 1. April 1900 in Kraft; bis dahin gelten folgende Vorschriften:

1) Die Veranlagung erfolgt während dieses Zeitraums unter Zugrundelegung des Staatssteuertarifs beziehungsweise der im §. 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgestellten Steuersätze hinsichtlich der Einkommensklassen von 420 bis 900 Mark.

2) Der Zuschlag zu den vorerwähnten Steuersätzen ist während dieses Zeitraums in solcher Höhe zu bemessen, daß von dem jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim an Gemeindeeinkommensteuer jährlich der Betrag von 130 000 Mark abzüglich des Ertrages der nach §. 5 in Bockenheim einzuführenden Miethssteuer einschließlich des Laternengeldes aufgebracht wird.

Die Summe von 130 000 Mark verringert sich ferner um diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche für das Jahr vom 1. April 1895/96 der Stadt Frankfurt dadurch zufließen, daß in Folge der Eingemeindung erstens das aus dem jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim Frankfurter Steuerpflichtigen erwachsende Einkommen bei Veranlagung derselben in Frankfurt nicht mehr frei zu lassen ist, oder zweitens die Gemeinde Bockenheim als zweite Wohnsitzgemeinde der Stadt Frankfurt gegenüber nicht mehr betrachtet werden kann.

§. 9.

Zu dem in Frankfurt jeweilig erhobenen Währschaftsgeld tritt vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1925 als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim ein Zuschlag von einem halben Prozent des währschaftspflichtigen Betrags.

§. 10.

Die Frankfurter Bestimmungen über Wassergeld und Kanalisationsbeiträge beziehungsweise Gebühren treten spätestens am 1. April 1935 in Kraft.

Bis dahin sind das Bockenheimer Wasserwerk und die alsbald nach der Eingemeindung auszuführenden Kanalisationsanlagen als finanziell selbständige Unternehmungen zu behandeln.

Die für deren Benutzung zu erhebenden Beiträge und Gebühren sind bis zum 31. März 1900 so zu bemessen, daß sie sämmtliche Kosten der Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals decken, und vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1935 so zu gestalten, daß sie nicht nur die gedachten Kosten decken, sondern noch einen Ueberschuß von 1 Mark 50 Pf. pro Kopf der jeweiligen Bockenheimer Bevölkerung erbringen (vergl. §. 14).

Bei Berechnung des Anlagekapitals der Bockenheimer Kanalisationsanlage darf für die Mitbenutzung der Frankfurter Kanalanlagen einschließlich Klärbecken eine Vergütung nur in Anrechnung gebracht werden für die etwaigen, durch diese Mitbenutzung von Seiten Bockenheims und in Folge der Herstellung der Bockenheimer Kanalisationsanlage nothwendig gewordenen Umbauten und Erweiterungen, und zwar nur in dem Umfange, in welchem diese Umbauten oder Erweiterungen lediglich zufolge dieser Mitbenutzung nothwendig geworden sind. Dagegen sind bei Berechnung der Kanalisationsbeiträge und Gebühren die Mehrkosten, welche durch diese Mitbenutzung bei dem Betriebe erwachsen, in Anrechnung zu bringen.

Zu den Anlagekosten gehören insbesondere auch diejenigen Pflasterungskosten, welche erforderlich sind, um das Straßenpflaster in den kanalisirten Straßen wieder in einen, den Verkehrsanforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen.

Den Frankfurter Behörden steht es jedoch jederzeit frei, eine völlige Gleichstellung des jetzigen Stadtbezirks Bockenheim in Bezug auf Kanalisations- und Wasserwerksgebühren und Beiträge eintreten zu lassen.

Wenn und insoweit in den von den einzelnen Bockenheimer Grundeigenthümern demnächst zu leistenden Kanalisationsbeiträgen Tilgungsquoten vom Anlagekapital der Bockenheimer Kanalisationswerke enthalten sind, so dürfen bei Bemessung der nach der Gleichstellung von den einzelnen Grundeigenthümern zu erhebenden Kanalisationsabgaben die bereits getilgten Kosten der Bockenheimer Kanalisationsanlagen nicht mit in Ansatz gebracht werden.

§. 11.

Die Hauskehrichtabfuhr ist vom 1. April 1895 ab in Bockenheim auf gleichen Grundlagen zu handhaben wie in Frankfurt.

Der Aufwand für Feuerwehr, Straßenreinigung und -Besprengung ist bis zum 31. März 1910 thunlichst auf der bisherigen Höhe zu erhalten.

Falls dennoch Veranstaltungen zu treffen wären, welche einen über den jetzigen Aufwand und eine der Bevölkerungszunahme entsprechende jährliche Steigerung desselben hinausgehenden Aufwand erfordern, bleibt den städtischen Behörden eine Anwendung der §§. 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes anheimgegeben.

§. 12.

Auch in Bezug auf Neupflasterung und Unterhaltung bestehender Straßen soll bis zum 31. März 1910 der bisherige Umfang des aus dem Ordinarium bestrittenen Aufwandes nach dem Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1893 im Allgemeinen, vorbehaltlich einer, der Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Steigerung desselben, maßgebend bleiben.

§. 13.

Für die Gehalte der Lehrer an der Realschule bleibt bis zum 1. April 1905 der staatliche Normal-Etat geltend. Alsdann erfolgt Gleichstellung mit den Frankfurter Gehalten.

Die Gleichstellung der übrigen Lehrer und Lehrerinnen erfolgt allmählich, und zwar in der Weise, daß am 1. April 1898 20 000 Mark zur Aufbesserung ihrer Gehalte zu verwenden sind, und am 1. April 1905 die zur Ausgleichung erforderlichen weiteren Gehaltserhöhungen eintreten.

§. 14.

Falls durch irgend welche Umstände eine Erhöhung der Ausgaben über den in den §§. 11, 12 und 13 angegebenen Umfang hinaus, oder ein theilweiser Wegfall der in den §§. 6, 7, 8 festgesetzten Vorausbelastung herbeigeführt werden sollte, sind die Frankfurter Behörden berechtigt, die Ueberschüsse der Wasser- und Kanalwerke bis zum 31. März 1910 entsprechend zu steigern bis zum Höchstbetrage von 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung und das Währschaftsgeld bis zum gleichen Zeitpunkte entsprechend, jedoch höchstens um ein weiteres halbes Prozent, zu erhöhen.

Die in diesem Vertrage festgesetzte Vorausbelastung des demnächstigen Stadttheiles Bockenheim ermäßigt sich für den Fall, daß im ganzen Stadtgebiet Frankfurt a. M. im Laufe des Jahres 1895/96 Währschaftsgeld mit mehr als ein einhalb Prozent oder Realsteuern über hundert Prozent der Staatsrealsteuern zur Erhebung gelangen, bis zum Jahre 1900 um denjenigen Betrag, welcher

in Folge der diese Erhebung anordnenden Bestimmungen und im ersten Jahr ihrer Geltung im Stadttheile Bockenheim an Währschaftsgeld über ein einhalb Prozent und an Realsteuern über hundert Prozent hinaus zu erheben ist. Der Beschlußfassung der Frankfurter Behörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, an welcher der einzelnen Vorausbelastungen die nach dem vorstehenden Absatz ermittelte Summe zu kürzen ist.

§. 15.

Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Städte Frankfurt und Bockenheim wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die vereinigte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Stadt Bockenheim als Rechtsnachfolgerin ein.

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

Bezüglich der sogenannten öffentlichen milden Stiftungen der Stadt Frankfurt, auf welche sich die allgemeine Stiftungsordnung vom 5. Oktober 1875 bezieht, besteht Einverständniß beider Theile, daß durch die Eingemeindung eine Ausdehnung der Leistungen derselben auf den jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim nicht bewirkt wird.

§. 16.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird für den vergrößerten Stadtbezirk statutarisch zunächst auf 61 festgesetzt werden.

Bis zu einer anderweiten Regelung nach §. 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 wählt der jetzige Gemeindebezirk Bockenheim als selbständiger Wahlbezirk die vier hinzutretenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes, alsbald nach Veröffentlichung dieses Statuts.

Die neugewählten Mitglieder haben im Anschlusse an die regelmäßigen Ergänzungswahlen, durch das Loos bestimmt, auszuscheiden.

§. 17.

Der Bürgermeister Herr Dr. Hengsberger tritt als besoldeter Stadtrath in den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. mit der Maßgabe ein, daß seine zwölfjährige Wahlperiode am 1. April 1895 beginnt, ihm aber vom 1. November 1902 an eine nicht pensionsfähige, persönliche, seine Gehaltsbezüge auf 10 000 Mark ergänzende Zulage bis zum Ablauf der Wahlperiode gewährt wird und — an Stelle der nach den Frankfurter Bestimmungen zu zahlenden Pension sowie Wittwen- und Waisengeld — die ihm von der Stadt Bockenheim zugesicherten Ansprüche auf Pension und Wittwen- und Waisengeld aufrecht erhalten bleiben.

Außerdem wird die Stadtverordnetenversammlung binnen vier Wochen nach vollzogener Vereinigung einen Einwohner des Stadttheils Bockenheim als unbesoldeten Stadtrath wählen. Sollte derselbe im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Soweit erforderlich, wird der Erlaß entsprechender statutarischer Bestimmungen rechtzeitig herbeigeführt werden.

§. 18.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Stadt Bockenheim stehenden Gemeindebeamten sowie die städtischen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkte an mit dem Gehalte beziehungsweise Anspruch auf Pension, sowie Wittwen- und Waisenversorgung, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Frankfurt über. Die Anwendung der Frankfurter Bestimmungen über Gehalte und Pensionen, sowie Wittwen- und Waisenversorgung auf die im Dienste der Stadt Bockenheim stehenden Beamten und Lehrer bleibt der Beschlußfassung der Behörden der Stadt Frankfurt vorbehalten. Bezüglich der Lehrer sind dabei jedoch die Bestimmungen des §. 13 zu beachten.

§. 19.

Die Gemeindebehörden der Stadt Bockenheim ertheilen die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werden, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Frankfurt Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

Frankfurt a. M., / Bockenheim, den 12. Februar 1895.

Der Magistrat.

(Sgl.) Adickes.

Varrentrapp.

Der Stadtrath.

(Sgl.) Dr. Hengsberger.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund des §. 4 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 die in dem Vertrag vom 12. Februar 1895 wegen Vereinigung der Stadt Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a. M. enthaltenen ortsstatutarischen Bestimmungen genehmigt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1895.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.

In Vertretung:

v. Reichenau.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.